

# RS OGH 1964/1/29 6Ob260/63, 3Ob521/86, 3Ob1569/95, 1Ob121/04g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.01.1964

## Norm

ABGB §974

ABGB §1090 IId2

## Rechtssatz

Die Wertsicherung des zu leistenden Entgeltes schließt seine Beurteilung als bloßen Anerkenntniszins aus. Wurde dem Grundeigentümer zwar das Recht des Widerrufs eingeräumt, aber für den Fall des Widerrufs dem Benutzer des Grundstückes eine Räumungsfrist von sechs Monaten gewährt, liegt keine jederzeitige Widerruflichkeit vor.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 260/63  
Entscheidungstext OGH 29.01.1964 6 Ob 260/63  
Veröff: EvBl 1964/360 S 519 = MietSlg 16078
- 3 Ob 521/86  
Entscheidungstext OGH 30.04.1986 3 Ob 521/86  
nur: Wurde dem Grundeigentümer zwar das Recht des Widerrufs eingeräumt, aber für den Fall des Widerrufs dem Benutzer des Grundstückes eine Räumungsfrist von sechs Monaten gewährt, liegt keine jederzeitige Widerruflichkeit vor. (T1)
- 3 Ob 1569/95  
Entscheidungstext OGH 31.08.1995 3 Ob 1569/95  
nur: Die Wertsicherung des zu leistenden Entgeltes schließt seine Beurteilung als bloßen Anerkenntniszins aus. (T2)
- 1 Ob 121/04g  
Entscheidungstext OGH 23.11.2004 1 Ob 121/04g  
Vgl auch; nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1964:RS0019245

## Dokumentnummer

JJR\_19640129\_OGH0002\_0060OB00260\_6300000\_001

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)